



## **139 Nr. 5 Abschreibung von Steuerforderungen**

Die Steuerverwaltung kann unter besonderen Umständen darauf verzichten, weitere Inkassomassnahmen für Restausstände vorzunehmen. Die sogenannte administrative Abschreibung hat rein interne Wirkung, d.h. gegenüber dem Steuerpflichtigen bleibt die Forderung weiterhin bestehen. Sie wird jedoch beim betreffenden Debitor ausgebucht und in der laufenden Rechnung als Verlust erfasst. Administrativ abgeschrieben werden unter anderem Forderungen, die verjährt sind oder für welche ein Pfändungs- oder Konkursverlustschein vorliegt.